

Zürich, 21.11.2022

Stellungnahme zur Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (WResV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung der WResV teilzunehmen. Wir beschränken uns im Folgenden darauf, zum Einsatz von Notstromgruppen zur Marktverlängerung im Detail Stellung zu nehmen. Dieser Aspekt ist für uns besonders wichtig und auch eine Möglichkeit, bei der unsere Mitgliedsfirmen zur Vermeidung einer Strommangellage beitragen können.

Grundsätzliche Positionierung swisscleantech

- Selbstredend weisen wir darauf hin, dass die beste Möglichkeit, eine knappe Versorgung insbesondere im Winter 2023/2024 zu vermeiden, die engagierte Umsetzung von weit fortgeschrittenen Projekten zur Produktion von erneuerbarem Strom ist.
- Grundsätzlich vermissen wir in der Verordnung die Grundlagen zur Schaffung eines zusätzlichen Demand-Side Marktes. Wir weisen darauf hin, dass sich eine an einer Notlage orientierter solcher Markt deutlich von den heute sich bereits eingeführten Märkten im Regel Energiebereich unterscheiden würde. Im Fall von Kontingentierungen oder zyklischen Ausgestaltungen kann es für eine Unternehmung interessant sein, den Betrieb zugunsten einer Freigabe der Kontingente einzustellen, wenn der Preis für die Kontingente genügend hoch ist. Dies wiederum kann andere Unternehmungen, bei denen eine Kontingentierung kritisch wäre, davor bewahren, ihre Produktion gegen den eigenen Willen auszuschalten. Wir bitten Sie die notwendigen Grundlagen dazu in Ergänzung für den Winter 2023/2024 vorzubereiten.
- Wir bitten Sie, die Zulassungskriterien für Reserve Kraftwerke dahingehend zu verändern, dass in zukünftigen Ausschreibungen Wärme-Kraft Kopplungsanlagen ebenfalls berücksichtigt werden können. Insbesondere in Bezug auf die kommenden Herausforderungen Anfang der 2030er Jahre, während denen wegen der Abschaltung der Kernkraftwerke über mehrere Jahre grössere Stromimporte notwendig sein werden, könnte der Betrieb von solchen Anlagen von grosser Bedeutung sein. Sie bereits heute in den Reservepool einzubeziehen, würde die Reserven erhöhen und die Rentabilität dieser Anlagen deutlich verbessern.

- Wir danken den Behörden dafür, dass sie Notstromgruppen als eine mögliche Verlängerung des Marktes in Betracht ziehen. Wir sind jedoch der Meinung, dass die aktuelle Stossrichtung noch nicht das volle Potenzial der Notstromgruppen freisetzen kann. Insbesondere sind wir davon überzeugt, dass Notstromgruppen zusätzlich zur Einspeisung ins Stromnetz auch dazu verwendet werden können, die benötigte Leistung im Netz zu reduzieren. Wir sehen dieses Potenzial als subsidiäre Möglichkeit zu den aktuell vorgesehenen Verwendungszwecken, aber bevor eine Kontingentierung eingeführt wird und die Nutzung der Notstromgruppen generell freigegeben werden soll (gem. Konzept des Bundes). Können die Notstromaggregate bereits vorher bei einer sich abzeichnenden Verknappung und vor allem koordiniert und entsprechend den vorhandenen Massnahmen zur Reduktion der Luftverschmutzung eingesetzt werden, wird insgesamt der Beitrag zur Netzstabilisierung vergrössert und auch der Schadstoffeintrag in die Umwelt reduziert.
- Wir sind überzeugt davon, dass sich der Einsatz zur Netzentlastung besser gestalten und koordinieren lässt, wenn rechtzeitig die notwendigen Grundlagen dazu geschaffen werden.

Im Folgenden unterbreiten wir Ihnen Vorschläge, wie der Verordnungsvorschlag angepasst werden könnte, damit in der Verordnung für diese weitere Möglichkeit der Verwendung der Notstromaggregate bereits die notwendigen Grundlagen gelegt werden. Gleichzeitig schlagen wir auch einige Veränderungen allgemeiner Natur vor.

Eingaben zu den Artikeln

Im Detail empfehlen wir Ihnen die folgenden Veränderungen (neue Formulierungen in **gelber Farbe** hinterlegt, ~~wegzulassen der Formulierungen gestrichen~~):

Art. 13 Teilnahme von Notstromgruppen

Änderungsvorschlag Art. 13, Absatz 1:

1 Das UVEK bildet die ergänzende Reserve auch mit den Betreibern von Notstromgruppen. **Das UVEK nimmt so lange Notstromgruppen unter Vertrag, bis die Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 mit ausreichender Reserve sichergestellt ist.** ~~mit denen es sich im Hinblick auf eine Reserveteilnahme im Februar 2023 geeinigt hat.~~

Begründung: Wir empfehlen eine allgemeine Formulierung zu wählen, die sich nicht an einen spezifischen Zeitpunkt ausrichtet. Mit dem Bezug auf Art. 6 Abs. 1 wird die Grösse definiert. Der Prozess bleibt jedoch offen.

Änderungsvorschlag Art. 13, Absatz 2 (neu):

2 Das UVEK erstellt und führt zu diesem Zweck eine Liste aller Notstromgruppen mit einer Leistung grösser als 1 MW und hält deren Eigenschaften fest. Diese umfasst unter anderem Leistung, Ort, Betriebsmittel, Grösse des Betriebsmitteltank, Stand der Massnahmen zur Luftreinhaltung, Möglichkeit zur Synchronisation mit dem Netz und Möglichkeit, die Notstromgruppe von aussen anzusteuern. Das Führen dieser Liste kann an geeignete Organisationen vergeben werden.

Begründung: Es muss das Ziel sein, Notstromgruppen in einer für das Stromsystem optimierten Art und Weise einzusetzen. Damit dies gelingt, ist es notwendig eine möglichst vollständige Sicht über die in der Schweiz aufgestellten Notstromgruppen zu haben. Dabei ist es sinnvoll, sich auf die grösseren Notstromgruppen zu konzentrieren.

Bisher existiert keine Übersicht über die Notstromgruppen in der Schweiz. Dies hat die Entwicklung von geeigneten Produkten unter Verwendung von Notstromgruppen stark

behindert. Wir empfehlen dem BFE daher, eine Liste aller Notstromaggregate grösser als 1 MW Leistung (die Grenze könnte gegebenenfalls auch höher gewählt werden) zu führen. Da die Aufgabe des Poolens voraussichtlich nicht durch das BFE, sondern durch einen oder mehrere ausgewählte Pooler vorgenommen wird, wäre es zielführend, diese Aufgabe an diese Pooler zu vergeben.

Wir empfehlen Ihnen bereits heute, bei der Definition der Notstromgruppen, welche zur Marktverlängerung zum Einsatz kommen sollen, sämtliche Notstromgruppen, die Ihnen zur Kenntnis gebracht werden, festzuhalten. Die zur Verfügung stehenden Leistungen können durch diese Massnahme auf kostengünstige und unbürokratische Weise weiter ausgedehnt werden, sollte sich die Mangellage wieder verschärfen.

Änderungsvorschlag Art. 13, Absatz 3 (bisher Absatz 2)

2 3 Das BFE kann weitere Betreiber von Notstromgruppen in die ergänzende Reserve aufnehmen, um die Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erreichen. Zur Aufnahme von zusätzlichen Notstromgruppen führt das UVEK dafür in der Regel Ausschreibungen durch.

Begründung: der erste Satz ist bereits in Art. 1 enthalten.

Änderungsvorschlag Art. 13, Absatz 4 (bisher Absatz 4)

4 Die Teilnahme an der ergänzenden Reserve kann mit einer ganzen Notstromgruppe oder Teilen von einer Solchen erfolgen.

Begründung: Dieser Artikel bezieht sich auf die Art. 1-3 und ist eine Spezifizierung des Vergabekriteriums. Der bisherige Art 3 bezieht sich auf Massnahmen, die ergriffen werden können, falls es nicht gelingt, eine genügende Menge von Notstromgruppen auf ordentlichem Weg fest zu legen. Daher soll der bisherige Abs. 3 nach hinten verschoben werden.

Änderungsvorschlag Art. 13, Absatz 5 (bisher Absatz 3)

3 5 Ist zu erwarten, dass es mit einer weiteren Ausschreibung nicht gelingt, die ergänzende Reserve im erforderlichen Umfang und zu angemessenen Entgelten zu bilden, so kann das UVEK analog zu Artikel 4 die Betreiber von Notstromgruppen zur Teilnahme an der Reserve verpflichten. Eine solche Verpflichtung ist nicht möglich bei Notstromgruppen, die zu militärischen oder anderen kritischen Infrastrukturen gehören.

Art. 14 Vereinbarung mit Betreibern von Notstromgruppen und Verfügbarkeitsentgelt

Änderungsvorschlag Art. 14, Absatz 2

2 Mit dem Verfügbarkeitsentgelt werden quartalsweise die fixen, einsatzunabhängigen Kosten des Betriebs vergütet, wie die Verfügbarkeit der Notstromgruppe und die dafür nötigen anlageseitigen Investitionen einschliesslich allfälliger Sanierungskosten. **Das Entgelt richtet sich nach der Art der Verfügbarkeit.**

Begründung: Die Verfügbarkeit von Notstromgruppen, die Strom ins Netz einspeisen können, soll höher vergütet werden als die Verfügbarkeit der Notstromgruppen, die mit dem Ziel zum Einsatz kommen, die Netzbelastung durch Eigenproduktion zu senken.

Art. 16 Abruf

Änderungsvorschlag Art. 16, Absatz 2

Im Fall einer fehlenden Markträumung melden der Netzgesellschaft:

- a. die Betreiber, die an der Reserve teilnehmen: die in ihrem Teil der Reserve verfügbare Leistung;

b. die Verbraucher, die an der Reserve teilnehmen: die in ihrem Teil der Reserve verfügbare Leistungsreduktion durch Einsatz ihrer Notstromgruppen für Eigenbedarf;

c. die Bilanzgruppen mit einem Reservebedarf: ihren Bedarf an Elektrizität für den Folgetag.

Begründung: Im Fall der fehlenden Markträumung soll es auch möglich sein, dass Notstromgruppen einen Reservebeitrag leisten, indem sie für den Eigenbedarf eingesetzt werden, so dass der Stromverbrauch des Verbrauchers voraussagbar, koordiniert und mit den geringsten möglichen Auswirkungen auf Umwelt und Klima gesenkt wird. Dies erfolgt idealerweise ebenfalls koordiniert über einen Pooler und bevor der Bund zur Kontingentierung greifen muss.

Besten Dank, dass sie unsere Überlegungen in Betracht ziehen.

Freundliche Grüsse

Christian Zeyer
CEO swisscleantech